

**MASTERSTUDIUM AN DER UNIVERSITÄT WIEN**

**Studium: T r a n s l a t i o n**

**Schwerpunkt: Fachübersetzen und Sprachindustrie**

**Kombinierte Modulprüfung Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie Modul TR-FS-05  
schriftliche Prüfung (2 ECTS)**

Die Zulassung zur kombinierten Modulprüfung FS Modul 05 setzt sowohl die verbindliche Schwerpunktwahl als auch die verbindliche Wahl des Sprachenkanons voraus.

Die Prüfung ist erst nach positiver Absolvierung der beiden Übungen UE Rechtsübersetzen (4 ECTS) und UE Wirtschaftsübersetzen (4 ECTS) zu absolvieren.

Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie die Fähigkeit besitzen, ein markttaugliches Produkt abzuliefern, nachdem sie selbstständig eine fachspezifische Recherche und Vertiefung im Selbststudium durchgeführt haben.

Zur Bewältigung der Prüfung ist nicht der individuelle Lernfortschritt entscheidend, sondern die für die beiden Übungen UE Rechtsübersetzen (4 ECTS) und UE Wirtschaftsübersetzen (4 ECTS) definierten Lernziele. Die damit zusammenhängende präzise Qualitätskontrolle in den Semesterprüfungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung dieser kombinierten Modulprüfung.

### **Prüfungsstruktur**

Die Prüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit (2 ECTS) auf Grund der selbstständigen fachspezifischen Recherche und Vertiefung im Selbststudium. Recherche und Vertiefung im Selbststudium sind davor schriftlich zu dokumentieren.

### **Prüfungsprofil**

Die schriftliche Prüfung hängt eng mit den Lernzielen der beiden Übungen UE Rechtsübersetzen (4 ECTS) und UE Wirtschaftsübersetzen (4 ECTS) zusammen und setzt die selbstständige fachspezifische Recherche und Vertiefung im Selbststudium voraus.

#### **1. selbstständige fachspezifische Recherche und Vertiefung im Selbststudium**

4 Wochen vor dem Prüfungstermin wird allen Studierenden ein einheitliches Thema aus den Bereichen Recht oder Wirtschaft bekannt gegeben. Dieses ist für alle Sprachen gleich. Im Rahmen der selbstständigen fachspezifischen Recherche und Vertiefung im Selbststudium verfassen die Studierenden eine Recherchedokumentation mit Glossar in schriftlicher Form. Das Glossar hat zumindest die folgenden Kategorien zu enthalten: Benennung in beiden Sprachen, jeweils mit Quelle; Definition in beiden Sprachen, jeweils mit Quelle; Kontextsatz in beiden Sprachen, jeweils mit Quellen.

Recherchedokument und Glossar sind einen Tag vor der jeweiligen Klausur in elektronischer Form bei den PrüferInnen abzugeben.

## 2. Klausurarbeiten

### **Sprachkombination A-B**

*Zeitraumen: 2 Stunden pro Sprachrichtung; Textlänge: 3000-3250 Zeichen pro Auftrag und Sprachrichtung. Alle Hilfsmittel zugelassen, außer elektronische Hilfsmittel.*

Fachübersetzen Recht und Wirtschaft A- in die B-Sprache

**sowie**

Fachübersetzen Recht und Wirtschaft B- in die A-Sprache

### **Sprachkombination A-Bx-By**

*Zeitraumen: 2 Stunden pro Sprachrichtung; Textlänge: 3000-3250 Zeichen pro Auftrag und Sprachrichtung. Alle Hilfsmittel zugelassen, außer elektronische Hilfsmittel.*

Fachübersetzen Recht und Wirtschaft A- in die Bx-Sprache

**sowie**

Fachübersetzen Recht und Wirtschaft Bx- in die A-Sprache

*Bei allen Prüfungstexten ist die Ausgangs- oder Zielsprache, unabhängig von der gewählten A-Sprache, Deutsch.*

*Der deutsche Ausgangstexte ist für alle Studierenden gleich. Die Texte aus den jeweiligen B- bzw. Bx-Sprachen sind für alle Studierenden innerhalb der gewählten Sprache gleich.*

### **PrüferInnen**

Lehrende aus den Bereichen Basiskompetenz Translation A, Rechts- und Wirtschaftsübersetzen sowie Übersetzen Technik, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer jedenfalls zu entsprechen (UG 2002 § 59/13).

### **Bewertung der einzelnen Klausurteile**

Die einzelnen Prüfungsteile werden nach der fünfteiligen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) beurteilt. Die Gewichtung beträgt dabei je 50%.

Wird ein Klausurteil (Sprachrichtung) nicht bestanden, so ist nur dieser zu wiederholen. Die schriftliche Prüfung gilt erst dann als bestanden, wenn nach der belegten selbstständigen fachspezifischen Recherche und Vertiefung im Selbststudium beide schriftlichen Klausurteile positiv absolviert sind.